

Honorarrahmenvertrag für freiberuflich selbständig tätige Dozenten (im folgenden D)

zwischen der Musikschule Stern, Inhaber Diana Meyer, Willstätterstr. 55, 44369
Dortmund- nachfolgend: MS. Stern - und Frau/Herrn/Adresse:

1. D. ist als selbständige(r) MusiklehrerIn seit _____ Fach/Fächern
tätig: _____. MS. Stern ist eine privat geführte
Musikschule und daran interessiert, dass DozentIn SchülerInnen von MS. Stern auf
selbständiger Basis Musikunterricht erteilt. Die Parteien legen daher in vorliegendem
Vertrag die allgemeinen Rahmenbedingungen fest, innerhalb derer sie im Einzelfall
zusammenarbeiten wollen, ohne dass bereits durch diesen Vertrag wechselseitige
Verpflichtungen entstehen. Insbesondere ist es für beide Parteien von entscheidender
Bedeutung, dass D im Rahmen der Unterrichtstätigkeit für MS. Stern seine/ihre
Selbständigkeit /Sozialversicherungspflicht behält.

2. Umfang der Tätigkeit

2.1 Vorliegender Vertrag entfaltet für sich alleine noch keine Rechte oder Pflichten für
die Parteien, sondern versteht sich als Rahmenvertrag, welcher insbesondere durch
die nach Ziffer 2) zu treffenden Vereinbarungen von den Parteien erst noch ausgefüllt
wird. Ob D Schüler von MS. Stern unterrichten wird sowie die Einzelheiten des
Unterrichts vereinbaren die Parteien gesondert für jeden Einzelfall, insbesondere in
Bezug auf den zu unterrichtenden Schüler, den hierauf bezogenen Umfang der
Unterrichtstätigkeit, die Unterrichtsart (Einzel- Gruppenunterricht), die Unterrichtsdauer
(z.B. 30, 45, 60, 90 Minuten), den Unterrichtsturnus (z.B. wöchentlich, monatlich), die
Vergütung, u.ä. (nachfolgend insgesamt bezeichnet als „Unterrichtsverhältnis je
Schüler“).

2.2 DozentIn ist in der Annahme von Schülern bzw. Unterrichtsverhältnissen je
Schüler frei.

3. Inhalt und Ort der Unterrichtstätigkeit; Weisungsfreiheit

3.1 D unterliegt bei der Gestaltung des Musikunterrichts keinen Weisungen, wird
jedoch die Bedürfnisse der MS. Stern angemessen berücksichtigen und sich
bemühen, das Erreichen der Unterrichtsziele der Schüler zu fördern.

3.2 MS. Stern koordiniert auf Wunsch von DozentIn im Einvernehmen mit D und
Schüler Ort und Zeit des Unterrichts, wobei DozentIn und Schüler sich hiervon
abweichend abstimmen können; zeitliche und / oder örtliche Abweichungen gibt D der
MS. Stern für deren Planungen bekannt.

3.3 MS. Stern stellt auf Wunsch von D Räume für den Unterricht kostenlos zur
Verfügung; eine Verpflichtung, die Räume von MS. Stern zu nutzen, besteht für D
nicht. D ist frei, den Unterrichtsort mit Schüler abzustimmen.

4. Unterrichtsfreie Zeit

Während den Ferienzeiten der allgemeinen Schulen und an gesetzlichen Feiertagen
im Bundesland NRW findet grundsätzlich - vorbehaltlich einer anderweitigen
Verständigung zwischen D und Schüler - kein Unterricht statt. D wird sich bemühen,
Urlaub in die unterrichtsfreie Zeit zu legen, im Übrigen mit MS. Stern und Schüler
rechtzeitig abstimmen.

5. Honorar

5.1 D erhält für die Unterrichtstätigkeiten je vereinbartem Unterrichtsverhältnis je
Schüler ein Honorar in Höhe von 25,- € pro Stunde (60 Minuten), oder es erfolgt eine
anteilige durchgehende Zahlung von 50% der vom Schüler für den Musikunterricht
bezahlten Gebühren, jeweils am Monatsende. Dies entscheidet MS Stern.

5.2 Mit Zahlung des in Ziffer 5) vereinbarten Honorars sind sämtliche Ansprüche von D abgegolten.

6. Erkrankung; Verhinderung; Unterrichtsausfall

6.1 Findet der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung von D nicht statt, wird DozentIn die MS. Stern und den Schüler unverzüglich informieren. D ist berechtigt, den ausgefallenen Unterricht entweder nachzuholen oder durch eine qualifizierte Vertretung auf eigene Rechnung stattfinden zu lassen oder endgültig ausfallen zu lassen. D wird MS. Stern über die Vertretung informieren. Wird der Unterricht von D weder nachgeholt noch durch eine Vertretung von D auf Rechnung von DozentIn erteilt, entfällt insoweit der Honoraranspruch von DozentIn.

7. Wettbewerb

D darf auch für andere Auftraggeber tätig sein und unterliegt keinem Konkurrenzverbot.

8. Verschwiegenheit

D wird – auch nach Beendigung dieses Vertrages - über im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit bekannt gewordene betriebliche Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Honorarsätze, u.a. Stillschweigen bewahren.

9. Das Notenmaterial wird nach Absprache ganz oder teilweise von MS zur Verfügung gestellt.

10. Laufzeit; Kündigung

10.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Wird der Vertrag gekündigt, erfasst die Kündigung auch sämtliche Unterrichtsverhältnisse je Schüler (siehe Ziffer 2.1).

10.2 Die Parteien sind berechtigt, unter Einhaltung der in Ziffer 10.1) vereinbarten Kündigungsfrist anstatt des Vertrages in seiner Gesamtheit einzelne Unterrichtsverhältnisse (siehe Ziffer 2.1) zu kündigen.

10.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11. Schlussbestimmung

11.1 Diese Vereinbarung enthält die gesamten Abreden zwischen den Parteien. Alle früheren Abreden, Zusagen und Angaben werden durch diesen Vertrag aufgehoben.

11.2 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Telefaxübermittlung genügt der Schriftform.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und / oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

Für D.:

Dortmund, den _____

Für MS:

Dortmund, den _____